



## Weisung Abrechnung von Halbtaxabonnements (bzw. Generalabonnements) SwissPass

vom 10.12.2023

Mit Beschluss des Regierungsrats vom 28. April 2009 kann den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung das Halbtaxabo der SBB vergünstigt abgegeben werden. Falls Sie ein Halbtaxabo/SwissPass erwerben möchten, beteiligt sich der Kanton an den jeweiligen Kosten, allenfalls im Rahmen der verbleibenden Anstellungszeit. Bei Austritt kann der noch offene, anteilmässige Laufzeit-Betrag vom Lohn abgezogen werden.

Kosten Beteiligung des Kantons am Abo-Preis (Halbtax oder GA):

<u>Arbeitspensum</u>	<u>Beteiligung Arbeitgeber</u>	<u>Selbstbehalt</u>
50% bis 100%	80% (Fr. 136.00)	20%
1% bis 49%	50% (Fr. 85.00)	50%

Lernende oder Praktikanten (nur Jahrespraktikum) können das Halbtaxabo für die Vertragsdauer abrechnen. Dies gilt auch für Mitarbeitende mit einem befristeten Vertrag, deren Vertragsdauer mindestens ein Jahr beträgt.

Denjenigen Mitarbeitenden, die für Dienstreisen häufig die öffentlichen Verkehrsmittel benützen (Fahrspesen mit öffentlichem Verkehr  $\geq 350.00$  Franken/Jahr), werden Fr. 170.00 für das Halbtaxabo oder GA gemäss Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst (Art. 5), übernommen.

Die Kontrolle der Abrechnung liegt, wie bei allen anderen Spesenabrechnungen, bei den Vorgesetzten.

### Vorgehen für die Rückvergütung:

1. Sie führen das Halbtaxabo / GA auf dem Spesenformular auf und ergänzen in Klammer Ihr Arbeitspensum und in der Spalte 'Halbtax' den entsprechend reduzierten Betrag. Das Spesenformular finden Sie im Intranet unter Personalinformation / 01.Mitarbeitende / 03 - Spesenformular ab 2024.
2. Der Abrechnung legen Sie eine Kopie der Rechnung (Ihr Name/Vorname und die Abodauer muss ersichtlich sein) bei und lassen das Spesenformular wie üblich durch Ihren Vorgesetzten visieren und schicken die Papiere danach an die Finanzverwaltung.

Generell werden die Rückvergütungen in jenem Jahr vorgenommen, in welchem das Halbtaxabo gekauft wird. Die Rückerstattung des Betrages erfolgt anschliessend mit der nächstmöglichen Lohnzahlung.

Diese Weisung tritt am 10. Dezember 2023 in Kraft. Die Weisung vom 01. April 2016 betreffend Abrechnung von Halbtaxabo wird aufgehoben.

Finanzdepartement



Marcel Schüwig  
Leiter Personalamt